



Stadt Oldenburg

# Haushaltssatzung





**Haushaltssatzung**  
**der Stadt Oldenburg (Oldb) für das Haushaltsjahr 2024**

**Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird  
1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	693.929.691 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	728.170.348 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	3.526.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.216.500 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	676.148.865 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	679.274.020 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	18.135.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	109.052.867 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.903.100 Euro

festgesetzt.

<u>Nachrichtlich:</u> Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	694.284.165 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	791.229.987 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.



### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 29.013.400 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	445 v.H.

#### 2. Gewerbesteuer

439 v.H.

### § 6

Als unerheblich im Sinne des §§ 117 und 119 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen und im Sinne des § 4 Absatz 6 KomHKVO unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von 50.000 Euro im Einzelfall.

Ferner sind Beträge (unbegrenzt) als unerheblich anzusehen,

- die der Verrechnung dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für Abschreibungen notwendig sind,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind und
- die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.

Oldenburg (Oldb), 18.1.2024

  
**Krogmann**  
Oberbürgermeister



